



# Statuten

des  
Kavallerie – Reitverein Zell und Umgebung

gegründet 19. März 1933



## Art. 1 Name + Zweck

Unter dem Namen Kavallerie-Reitverein Zell & Umg. besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der folgendes bezweckt:

- Förderung des Pferdesportes und Pflege der Kameradschaft
- Ausbildung von Reiter und Pferd in den Sparten Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren
- Organisation von Kursen, Veranstaltungen wie Concours – Freundschaftsspringen – Dressur etc. sowie gemeinsames Ausreiten
- Erziehung zu korrektem Reiten in Feld und Wald

## Art. 2 Verbands-Angehörigkeit

Der Kavallerie-Reitverein Zell & Umgebung ist Mitglied der Zentralschweizerischen Kavallerie und Pferdesport-Vereinigung ZKV.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiv	-	Mitgliedern
Ehren	-	Mitgliedern
Frei	-	Mitgliedern
Passiv	-	Mitgliedern

Aktiv-Mitglieder können alle natürlichen Personen werden welche Reiten und das 12. Altersjahr überschritten haben

Ehren-Mitglieder Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich für den Pferdesport und den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben, durch die GV zum Ehren-Mitglied ernannt werden.

Frei- Mitglieder Zum Frei-Mitglied werden alle Aktiv-Mitglieder, welche dem Verein während 20 Jahren ununterbrochen angehört haben.

Passiv-Mitglieder können alle Personen werden, welche den jeweiligen Jahresbeitrag für Passiv-Mitglieder einbezahlen und den Verein damit unterstützen

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer GV. Die GV entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Aufgenommene haben sich während einem Jahr zu bestätigen und werden frühestens nach diesem provisorischen Jahr anlässlich der folgenden ordentlichen GV definitiv in den Verein aufgenommen.

## Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Austritt:** Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Streichung:** Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird das betreffende Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen.
- Ausschluss:** Ein Mitglied das seine statutarischen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Stimmrecht - Rechte der Mitglieder

- Aktiv-Mitglieder haben Stimmrecht  
ausgenommen sind die provisorisch aufgenommenen Mitglieder
- Ehren-Mitglieder haben Stimmrecht
- Frei-Mitglieder haben Stimmrecht
- Passiv-Mitglieder kein Stimmrecht

Aktiv- Ehren- und Frei-Mitglieder haben alle die gleichen Rechte, sind bei allen Vereinsanlässen teilnahmeberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Ehren- und Frei-Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Kav.-Reitverein tätig zu sein und den Statuten nachzuleben. Bei Anlässen des Vereins haben sie nach Möglichkeit in der Organisation mitzuhelfen. Die angesagten Reitübungen und Veranstaltungen sind zu besuchen. Der Jahresbeitrag ist pünktlich zu bezahlen.

## Art. 6 Organisation

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

## GENERALVERSAMMLUNG

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und hat nachstehende Geschäfte zu erledigen:

- Begrüssung und Jahresbericht des Präsidenten
- Protokoll der letzten GV
- Rechnungsablage
- Jahresprogramm
- Mitglieder-Mutationen
- Wahlen
- Verschiedenes

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen haben 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen und zwar unter Bekanntgabe der Verhandlungsgeschäfte.

Die GV findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres statt. Das Geschäftsjahr schliesst per 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Vereinsmitglieder, schriftlich, unter Bekanntgabe der Geschäfte verlangt werden. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen nachzukommen.

Die GV wählt, bzw. bestätigt die Vorstandsmitglieder jährlich neu.

Die GV wählt, bzw. bestätigt die Mitglieder der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) jährlich neu.

Die GV bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages für Aktive- und Passive-Mitglieder. Über die Art wie der Aktiv-Mitglieder-Beitrag einzuziehen bzw. abzuverdienen ist, beschliesst die GV.

## VORSTAND

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Beschlüsse der GV erledigt werden. In den Vorstand können alle Mitglieder mit Stimmrecht gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstands-Mitglieder. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 2000.- zu beschliessen.

Für Vorstands-Sitzungen werden dem Vorstand pro Jahr Fr. 300.- zugestanden.

Zusammensetzung und Arbeiten:

### Präsident

Dieser vertritt den Verein gegen aussen. Er übernimmt die Leitung des Vereins, beruft Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Er hat auf die ordentliche GV einen Jahresbericht zu verfassen. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, jedoch nur eine Stimme.

### Vize-Präsident

Dieser übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten und hat diesem bei den Aufgaben zu helfen. Dem Vize- können auch Arbeiten der anderen Vorstands-Mitgliedern zugeteilt werden.

### Kassier

Dieser ist für die gewissenhafte Rechnungsführung verantwortlich. Er hat zuhanden der Kontrollstelle einen Abschluss vorzulegen. Dieser muss sämtliche Belege enthalten und über das Vereinsvermögen Auskunft geben. Der Kassier ist für das pünktliche Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

## Material-Verwalter

Dieser ist für den guten Zustand und die Vollständigkeit des Vereinsmaterials zuständig und verantwortlich. Er führt ein Inventar. Er unterbreitet zuhanden des Vorstandes Vorschläge über Neuanschaffungen und Abschreibungen.

## Aktuar

Dieser führt bei GV und Vorstands-Sitzungen das Protokoll. Er führt ein Mitglieder-Verzeichnis. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten für den Verein, welche nicht ausdrücklich anderen Mitgliedern übertragen wurden.

## KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, welche zuhanden der GV alle Rechnungen prüfen und einen entsprechenden Bericht verfassen müssen.

## Art. 7 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein muss eine GV einberufen werden. Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist nur möglich, wenn dieser die gleichen oder ähnliche Ziele und Zwecke verfolgt. Zur Auflösung oder zum Zusammenschluss benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Auflösung beschlossen, beschliesst die gleiche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

## Art. 8 Allgemeines

Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse werden mit offenem, absoluten Handmehr vorgenommen. Geheime Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse werden durchgeführt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden verlangt wird

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Änderungen, Ergänzungen oder Revisionen in den Statuten können schriftlich, zuhanden der GV vorgenommen werden. Entsprechende Vorschläge müssen via Vorstand zuhanden der GV vorbereitet werden. Um Änderungen in diesen Statuten vornehmen zu können benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Mai 1987 und treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Genehmigt an der GV vom 25. Februar 2023.

Abschriften bzw. Kopien werden erstellt und auf der Vereinshomepage den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

der amtierende Präsident



Curdin Bernet

der amtierende Aktuar



Denise Kammermann